

Aktuelle Seite » [Startseite](#) » [Leben im Landkreis](#) » [Gesundheit](#) » [Informationen zum Corona-Virus](#) » [Rechtliche Grundlagen](#) »
Das gilt in Hessen



Das gilt in Hessen ab dem 16. Dezember

1. Die bestehenden Beschlüsse bleiben weiterhin gültig. Die bis zum 20.12.2020 befristeten Maßnahmen werden bis zum 10.01.2021 verlängert, sofern dieser Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
2. Private Treffen bleiben auf 2 Haushalte und max. 5 Personen (zzgl. eigene Kinder unter 14 Jahren) begrenzt.
3. In der Zeit vom 24.12 bis 26.12.2020 ist ein Treffen mit 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zzgl. eigener Kinder unter 14 Jahren erlaubt. Es wird aber ausdrücklich appelliert, die Kontakte in den 5-7 Tagen vor dem Familientreffen auf ein Minimum zu reduzieren (Schutzwoche). siehe FAQ - Wer darf mit wem Weihnachten feiern
4. An Silvester und Neujahr gilt ein bundesweites An- und Versammlungsverbot. Außerdem gilt ein Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik ist vor Silvester verboten. Vom Zünden wird dringend abgeraten, auch um die Rettungskräfte zu schonen.
5. Der Einzelhandel ist mit Ausnahmen ab 16.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen. Geöffnet bleiben: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
6. Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege sind geschlossen, das betrifft Friseure, Kosmetikstudios, Tätowierer, Massagepraxen. Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo-, und Logotherapien sowie Fußpflege bleiben möglich.
7. Schulen werden in der Zeit vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen oder die Präsenzplicht ausgesetzt. Notfallbetreuung und Distanzlernen soll angeboten werden. Besondere Regelungen für Abschlussklassen können erfolgen. In Kindertagesstätten soll ähnlich verfahren werden.
8. ArbeitgeberInnen sollen großzügige Möglichkeiten für Betriebsferien oder Homeoffice anbieten
9. Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen bleibt möglich, der Verzehr vor Ort ist untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.
10. Gottesdienste sind nur unter Einhaltung des Mindestabstandes, Maskenpflicht auch am Platz, Verbot des Gemeindegesangs erlaubt. Werden Besucherzahlen erwartet, die die Kapazitäten auslasten, ist eine Anmeldung erforderlich.
11. Für Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Bund unterstützt mit medizinischen Schutzmasken und durch die Kostenübernahme von Antigen-Schnelltests. In Phasen hoher Inzidenz ist das Tragen von FFP2-Masken, das Testen des Personals anzuordnen. Bei erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines negativen Tests für BesucherInnen verbindlich werden. (siehe dazu unsere Allgemeinverfügung)
12. Nicht zwingend notwendige Reisen sollen bis zum 10.01.2021 unterbleiben. Auf die Bestimmungen für Reiserückkehrer wird ausdrücklich hingewiesen.



Die Allgemeinverfügungen des Landkreises behalten außerdem ihre Gültigkeit! Ausgehsperrung gilt weiterhin.

[zurück](#)